

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Graubünden

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 51 und 172 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. März 2004²,
beschliesst:*

Art. 1

Die in der Volksabstimmung vom 18. Mai und vom 14. September 2003 angenommene Verfassung des Kantons Graubünden wird gewährleistet.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2004 1107

